

# **Beitragsordnung des Sportfreunde Brandenburg 94 e.V.**

## **§ 1 Grundsatz**

Der Mitgliedsbeitrag ist kein Entgelt für eine konkrete Leistung, sondern dient der Finanzierung des Vereins und der Ermöglichung seiner gemeinnützigen Zwecke gemäß §2 der Vereinssatzung. Die Rechte der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung. Mit der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung erhalten Mitglieder die Berechtigung zur Nutzung der Vereinsangebote, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Ein Anspruch auf Erstattung ausgefallener Sporteinheiten besteht nicht.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, jedoch durch §5 der Satzung erfasst und ergänzt diese hinsichtlich der Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie der Regelungen zu Gebühren und Umlagen. Änderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

## **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, von Gebühren und Umlagen gemäß §5 Abs. 2 der Satzung.
2. Beitragsänderungen werden mit der nächsten Fälligkeit wirksam, sofern kein anderer Termin durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbetrag.
2. Die Höhe des Grundbeitrags beträgt:
  - Für Vollmitglieder: 20 € pro Monat
  - Für Mitglieder in Freizeitsportgruppen (kein Trainer, kein Wettkampfsport): 15 € pro Monat
  - Für passive Mitglieder: 5€ pro Monat
  - Ehrenmitglieder sind gemäß §5 Abs. 4 der Satzung von der Beitragspflicht befreit
3. Zahlungsmodalitäten und SEPA-Lastschrift:

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form gemäß §9 der Satzung erfolgen. In diesem ist anzugeben:

  - gewünschter Zahlungsrhythmus (halbjährlich/jährlich)
  - Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus fällig:
  - Für das erste Halbjahr bis zum 15.12. des Vorjahres
  - Für das zweite Halbjahr bis zum 15.06. des laufenden Jahres
  - Alternativ kann das Mitglied einer einmaligen Abbuchung des gesamten Jahresbeitrags zum 15.12. des Vorjahres zustimmen. In diesem Fall wird ein Rabatt von zwei Monatsbeiträgen gewährt.
  - Eine Rechnungslegung erfolgt nicht.
4. Mitglieder einer Freizeitsportgruppe sowie passive Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederstatus unverzüglich dem Verein schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

5. Die Beiträge zur Sportversicherung des Landessportbundes sind im Grundbeitrag enthalten.

6. Bei Vereinseintritt nach einem Fälligkeitstermin wird der Beitrag anteilig berechnet und sofort fällig.

7. Für die Beitragshöhe ist der Status des Mitglieds am Fälligkeitstag maßgeblich. Änderungen sind unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

8. Aufnahmegebühr:

- Bei Vereinsbeitritt wird gemäß §5 Abs. 1 der Satzung eine einmalige Aufnahmegebühr von 20 € fällig.

9. Umlagen und Sachleistungen:

- Umlagen oder Sachleistungen dürfen nur erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- Die Höhe der Umlage ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Die Erhebung einer Umlage ist nur zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zulässig.
- Ehrenmitglieder sind gemäß §5 Abs. 4 der Satzung von Umlagen befreit.

10. Härtefälle:

- Der Vorstand kann gemäß §5 Abs. 6 der Satzung in Einzelfällen Beiträge erlassen, stunden oder die Zahlungsmodalitäten anpassen.
- Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags schriftlich oder in elektronischer Form mit Nachweisen an den Vorstand zu richten.

11. Rückerstattung und Kündigung:

- Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
- Bei Austritt aus dem Verein, der gemäß §4 Abs. 2 der Satzung bis spätestens zum 31.05. bzw. 30.11. mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. zu erklären ist, endet die Beitragspflicht mit dem letzten gezahlten Beitragszeitraum.

12. Vereinskonto:

Bank: MBS Potsdam

IBAN: DE97 1605 0000 3620 0006 88

BIC: WELADED1PMB

#### **§ 4 Mahn- und Inkassoverfahren**

1. Wird eine Lastschrift durch Selbstverschulden des Mitglieds nicht eingelöst, trägt das Mitglied die entstehenden Bank- und Verwaltungskosten.

2. Bei Zahlungsverzug kann das Mitglied gemäß §5 Abs. 5 der Satzung nach zweimaliger Mahnung nach 6 Wochen vom Verein ausgeschlossen werden:

- Erste Mahnung: 5,00 € Gebühr (nach 14 Tagen nach Fälligkeit)
- Zweite Mahnung: 10,00 € Gebühr (nach weiteren 14 Tagen nach der ersten Mahnung, falls die Zahlung bis dahin nicht erfolgt ist)

3. Bleibt die Zahlung aus, kann der Verein rechtliche Schritte einleiten oder das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt zum 12.02.2025 in Kraft.